



Gemeinde Hohes Kreuz

**2. Änderungssatzung
zur**

Satzung

**über die Erhebung wiederkehrender
Beiträge für die öffentlichen
Verkehrsanlagen der Gemeinde
Hohes Kreuz**

Die Gemeinde Hohes Kreuz erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 83), i.V.m. den §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) die folgende, mit Beschluss Nr.09 – 02 / 2014 vom Gemeinderat (GemR) am 05. November 2014 beschlossene

*2. Änderungssatzung
zur
Satzung
über die Erhebung wiederkehrender
Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen
der Gemeinde Hohes Kreuz*

§ 1 – Änderungen

Dem ***§ 7 – Beitragssatz*** wird folgender Abs. 4 angefügt.

- (4)** Der Beitragssatz beträgt für das Jahr 2010 in der Abrechnungseinheit **Ortslage Siemerode**

0,0659 €/pro m²

gewichteter Grundstücksfläche nach § 5 der Satzung.

§ 2 – Fortbestand

Alle anderen Festlegungen in der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohes Kreuz (SatzWiBeöAnl), vom 05. Juli 2005 sowie der 1. Änderungssatzung vom 04. April 2006, bleiben unverändert.

...

§ 3 – Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohes Kreuz (SatzWiBeöAnl), vom 05. Juni 2005, tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

37308 Hohes Kreuz, den 11. November 2014

Gemeinde Hohes Kreuz

Lesser
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 11. Nov. 2014, bestätigte

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohes Kreuz

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 83) i.V.m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Hohes Kreuz i.d. derzeitig gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

37308 Hohes Kreuz, den 11. Nov. 2014

Gemeinde Hohes Kreuz

Lesser
Bürgermeister